

DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0721**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Polizeieinsatz und Vorgehen der Ordnungsbehörde anlässlich Querdenken-Kundgebung und Gegenkundgebung am 03.06.2021

Gremium	Termin	TOP	Ö	nö
Hauptausschuss	13.07.2021	10.2		X
Gemeinderat	27.07.2021	39.1	X	

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. *Polizeieinsatz gegenüber Gegenkundgebung*

1. Welche Vorbereitungen hatte die Polizei vor den Kundgebungen getroffen, um die beiden Kundgebungen entsprechend der Versammlungsauflagen zu trennen?
2. Weshalb hat sich die Polizei dagegen entschieden das Versammlungsgebiet der Gegen-Kundgebung klar z.B. durch Absperrungen zu kennzeichnen?
3. Weshalb hat die Polizei, nur kurz nach der Aufforderung der Versammlungsleiterin an die Teilnehmer*innen der Kundgebung, dass sie sich weiter zurückziehen müssen, direkt eine einschließende Absperrung eingeleitet?
 - a. Weshalb gab es keine Vorwarnung der Polizei, dass ein Polizeikessel durchgeführt wird, wenn es keinen räumlichen Rückzug der Kundgebungsteilnehmer*innen gibt?
 - b. Weshalb wurde die einschließende Absperrung eingeleitet, obwohl die Polizeileitung noch in erörternden Gesprächen mit der Stadt Karlsruhe über mögliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Versammlungsauflagen war?
 - c. Weshalb wurde eine einschließende Absperrung durchgeführt, obwohl eine Trennung der Kundgebungen mithilfe einer Polizeikette bereits erfolgte?
 - d. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Durchführung einer einschließenden Absperrung („Polizeikessel“) durchgeführt?
 - e. Inwieweit war es gerechtfertigt dafür eine entsprechend hohe Anzahl an Kundgebungsteilnehmer*innen in einer einschließenden Absperrung zu zwingen?
 - f. Welche Vorwürfe werden den Kundgebungsteilnehmer*innen, deren Identitäten festgestellt wurde, gemacht?
4. Weshalb wurde im Rahmen der einschließenden Absperrung sowohl Pfefferspray aus kürzester Distanz als auch Schlagstöcke eingesetzt, was zu zahlreichen Verletzten führte? Ist dieser Einsatz aus Sicht der Polizei verhältnismäßig?

Aufgrund des Zusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 und 6 zusammen beantwortet.

Aus Anlass dieser Versammlung sind verschiedene Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenanzeigen anhängig. Aktuell werden Beweismittel erhoben, bewertet und im Anschluss der Staatsanwaltschaft Karlsruhe beziehungsweise der Bußgeldstelle der Stadt Karlsruhe vorgelegt. Die Ermittlungen zu den Sachverhalten dauern noch an.

In Zusammenhang mit der Umstellung einiger Teilnehmenden der Gegenveranstaltung wurden zurückgelassene Vermummungsgegenstände, Pyrotechnik, Pfefferspray und Gegenstände, die als

Waffen eingesetzt werden können, aufgefunden. Diese Gegenstände sind mit den Vorgaben des Versammlungsgesetzes nicht zu vereinbaren.

Aufgrund der aktuell laufenden Ermittlungen bittet das Polizeipräsidium Karlsruhe um Verständnis, dass weitergehende Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.

5. **Wieso hat die Polizei die Eingeschlossenen trotz der hohen Temperaturen nicht mit Trinkwasser versorgt bzw. verhindert, dass die Eingeschlossenen von außen mit Trinkwasser versorgt werden konnten?**

Nach Beobachtung der vor Ort anwesenden Versammlungsbehörde hat die Polizei Trinkwasser zur Verfügung gestellt.

6. **Wieso hat die Polizei mit dem Polizeikessel die Erfüllung der Corona-Auflagen (Abstandsregeln) unmöglich gemacht, indem Sie die Kundgebungsteilnehmer*innen auf engstem Raum ohne entsprechende Mindestabstände zusammengedrängt hat?**

Siehe die Beantwortung oben.

2. *Polizeieinsatz bei Querdenken-Kundgebung*

1. **Inwiefern hat sich die Polizei darauf vorbereitet, dass mehr Teilnehmer*innen als in der Anmeldung angegeben bei der Querdenken-Kundgebung erscheinen?**
 - a. **Welches Polizeikonzept wurde vor der Kundgebung vereinbart, um die Einhaltung der Versammlungsaufgaben bei der Querdenken-Kundgebung durchzusetzen?**
 - b. **War eine Erhöhung der Einsatzkräfte vor Ort möglich, um auf eine entsprechende veränderte Situation zu reagieren?**
2. **Inwiefern hat die Polizei die Einhaltung der Corona-Auflagen bei der Anreise der Teilnehmer*innen z.B. im ÖPNV kontrolliert?**
3. **War es geplant Verstöße gegen Versammlungs- und Corona-Auflagen bei der Kundgebung zu unterbinden?**
 - a. **Wie viele Verstöße gegen die Corona-Auflagen hat die Polizei im Zusammenhang mit Querdenken identifiziert?**
 - b. **Wie viele Verstöße gegen die Corona-Auflagen wurden auf der Kundgebung der Querdenken-Kundgebung eingeleitet bzw. geahndet?**
 - c. **Weshalb hat die Polizei bei der Verletzung der Versammlungsaufgaben der Querdenken-Kundgebung nicht eingegriffen?**
 - d. **Hat die Polizei die Versammlungsleiterin aufgefordert, eine Einhaltung der Versammlungsaufgaben zu kommunizieren? Ist dem Folge geleistet worden?**
4. **Inwiefern kommt die Polizei zum Schluss, dass eine Durchsetzung von Versammlungsaufgaben angesichts einer möglichen Eskalation nicht verhältnismäßig sei? (Statement der Polizei gegenüber Baden-TV)**
 - a. **Bei maximal wie vielen Teilnehmer*innen hätte die Polizei die Auflagen durchsetzen können?**
5. **Wieso hat die Polizei keine Auflösung der Kundgebung verfügt, da Auflagen anscheinend nicht durchsetzbar waren?**
6. **Hat die Polizei Mittel wie z.B. das Aufzeichnen der Kundgebung per Videokamera eingesetzt, um im Nachhinein die Personalien der Personen festzustellen, die gegen die Corona-Auflagen verstoßen haben?**
7. **Wieso konnten zahlreiche Teilnehmer*innen der Querdenken-Kundgebung ihren zugewiesenen Versammlungsbereich verlassen und in den Bereich der Gegenkundgebung gelangen?**

- a. Wieso hat die Polizei keine Maßnahmen zum Schutz der Gegenkundgebung oder anderer Menschen, die sich in an diesem Tag in der Günther-Klotz-Anlage aufhielten, eingeleitet und beispielsweise eine Polizeikette zur Abschirmung der Querdenken-Kundgebung realisiert?**
- b. Wieso war es möglich, dass Querdenken-Teilnehmer*innen ohne Maske und unter Missachtung der Abstandsregelungen den Bereich der Gegenkundgebung betreten konnten?**

Wie bereits dargelegt, sind anlässlich dieser Versammlung verschiedene Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenanzeigen anhängig. Aktuell werden Beweismittel erhoben, bewertet und im Anschluss der Staatsanwaltschaft Karlsruhe beziehungsweise der Bußgeldstelle der Stadt Karlsruhe vorgelegt. Die Ermittlungen zu den Sachverhalten dauern noch an. Aufgrund der aktuell laufenden Ermittlungen bittet das Polizeipräsidium Karlsruhe um Verständnis, dass weitergehende Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.

3. Handeln der Ordnungsbehörde

- 1. Wieso hat die Versammlungsbehörde nur den Demonstrationzug von Querdenken verboten? Wieso wurde davon ausgegangen, dass bei einer stationären Kundgebung die Auflagen besser eingehalten oder durchgesetzt werden können?**

Versammlungen sind grundrechtlich besonders geschützt, sodass an Verbote oder Auflagen besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Das Verbot eines Aufzuges durch die gesamte Innenstadt mit einem nicht kontrollierbaren Zugang von Personen und damit einhergehenden eingeschränkten Eingriffsmöglichkeiten konnte aufgrund des hohen Infektionsrisiko rechtssicher begründet werden. Für ein vollständiges Verbot der stationären Kundgebung in der Günther-Klotz-Anlage bestand keine hinreichende Rechts- und Tatsachengrundlage. Bei vorherigen Versammlungen hatte sich gezeigt, dass sich bei stationären Kundgebungen die Schutz- und Hygienemaßnahmen besser als bei dynamischen Aufzügen und im Ergebnis hinreichend umsetzen lassen. Es erfolgte eine Abstimmung und Risikobewertung mit dem Gesundheitsamt.

- 2. Hatte die Verwaltung / Ordnungsbehörde im Falle einer massiven Verletzung der Corona-Regeln im Rahmen der Querdenken-Kundgebung gemeinsam mit der Polizei über mögliche Maßnahmen gesprochen? Welche waren das?**
 - a. Wurde hierbei auch über die Notwendigkeit von Präsenz von Ordnungskräften von Polizei und Ordnungsamt gesprochen?**

Die Versammlungsbehörde und die Polizei standen von der Anmeldung der Versammlung an in engem Austausch. Im Vorfeld zur Versammlung wurden sämtliche in Betracht kommenden polizeirechtlichen Maßnahmen besprochen, bis hin zur Auflösung der Versammlung. Ebenso wurde die Anwesenheit von Vertretenden der Versammlungsbehörde beziehungsweise des Ordnungsamtes abgesprochen.

- b. Hat die Polizei im Vorlauf der Querdenken-Kundgebung gegenüber der Verwaltung zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einhaltung der Corona-Regeln auf der Kundgebung nicht durchsetzen kann?**

Nein. Entscheidungen über konkrete Maßnahmen vor Ort erfolgen im Übrigen als Einzelfallbewertungen auf Grundlage des Versammlungsgesetzes und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

3. Wurde vor Stattfinden der Kundgebung mit der Polizei diskutiert, wie die beiden Kundgebungen voneinander getrennt werden sollen?

Für das Erfordernis einer strikten, eventuell durch Gitterabsperren feststehenden Abtrennung der beiden Kundgebungen gab es im Vorfeld keine Erkenntnisse. Bei verschiedenen, auch größeren Versammlungen der Querdenker-Szene in Karlsruhe mit entsprechenden Gegenkundgebungen gab es in der Vergangenheit keine Eskalationen, die eine solche Trennung notwendig und begründbar erscheinen ließen. Aus dem Versammlungsgeschehen früherer Jahre, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Pegida-/Karlsruhe-wehrt sich-Kundgebungen, ist zudem bekannt, dass solche Gitterabsperren, sofern sie nicht durch entsprechende Erkenntnisse oder Vorkommnisse belegt werden können, von den Teilnehmenden der Gegenkundgebungen als unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Versammlungsfreiheit bewertet wurden. Die freiwillige Einhaltung eines größeren Abstandsbereiches zwischen den beiden Kundgebungen wurde von der Versammlungsleiterin der Gegenkundgebung noch am Versammlungstag abgelehnt.

4. Mit welchem Personal war die Ordnungsbehörde vor Ort? Wurde Personal des Ordnungsamtes eingesetzt, um die Corona-Regeln der Teilnehmer*innen durchzusetzen? Wenn nein, weshalb nicht?

5. Wer hatte an diesem Tag die Verantwortung von Seiten des Ordnungsamtes / der Versammlungsbehörde für die beiden Kundgebungen?

Es waren fünf Mitarbeitende des Ordnungsamtes beziehungsweise der Versammlungsbehörde vor Ort. Für die versammlungsrechtliche Bewertung des Geschehens war von Beginn an die stellvertretende Amtsleitung vor Ort, zudem zwei Juristinnen der Juristischen Stabsstelle des Ordnungs- und Bürgeramtes.

Die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Corona-Regeln ist im Rahmen von Versammlungsgeschehen Aufgabe der Polizei.

6. Wieso war kein hochrangiger Vertreter der Stadt wie z.B. der zuständige Bürgermeister oder der Leiter des Ordnungsamtes während der gesamten Kundgebung vor Ort?

Die stellvertretende Amtsleiterin des Ordnungs- und Bürgeramtes und Leiterin der Polizei - beziehungsweise Versammlungsbehörde war von Beginn bis zum Ende des Versammlungsgeschehens vor Ort, der Leiter des Ordnungsamtes war am Nachmittag ebenfalls vor Ort.

7. Inwieweit haben Mitarbeiter*innen der Verwaltung / des Ordnungsamtes die Polizei darauf hingewiesen, dass es auf der Querdenken-Kundgebung zu Verstößen gegen die Versammlungsaufgaben kommt?

a. Wurde mit der Einsatzleitung der Polizei eine Auflösung der Querdenken-Kundgebung oder andere Maßnahmen zur Durchsetzung der Versammlungsaufgaben diskutiert? Was war die Einschätzung der Polizei, die den städtischen Vertreter*innen vor Ort mitgeteilt wurde?

Für eine Auflösung der Versammlung der Querdenken-Kundgebung konnten am Tag der Versammlung keine rechtlichen Gründe festgestellt werden. Die festgestellten Auflagenverstöße hätten eine solche Maßnahme nach Einschätzung von Polizei und Versammlungsbehörde nicht gerechtfertigt.

8. Waren die städtischen Vertreter*innen bei der Entscheidungsfindung involviert, welche polizeiliche Maßnahmen zur Trennung der Querdenken-Kundgebung und der Gegenkundgebung durchgesetzt werden? Wenn ja, welche Position hatten die

städtischen Vertreter*innen hierzu? Wenn nein, weshalb war die Ordnungsbehörde nicht involviert?

- a. Kann die Stadtverwaltung bestätigen, dass eine einschließende Absperrung von der Polizei durchgesetzt wurde, obwohl die Einsatzleitung noch im Gespräch mit den städtischen Vertreter*innen war?**
- b. Haben die städtischen Vertreter*innen Maßnahmen vorgeschlagen, die weniger eingreifend sind wie eine einschließende Absperrung? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?**

Die Maßnahmen wurden kommuniziert und – soweit eine Zuständigkeit der Versammlungsbehörde gegeben war – auch besprochen (zum Beispiel, dass Platzverweise gegenüber den Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Straftat festgestellt wurde; damit sollte der Mehrheit der Betroffenen eine Teilnahme am angemeldeten Aufzug grundsätzlich ermöglicht werden). Die Entscheidung über Art und Umfang der polizeilichen Maßnahmen obliegt aber allein der Polizei. Die Versammlungsbehörde kann mitentscheiden, „ob“ eine bestimmte Maßnahme durchgesetzt wird (hier Trennung der Versammlungen), nicht aber über das „wie“ auf taktisch-operativer Ebene.

9. Ändert die Stadtverwaltung angesichts der Vorkommnisse ihre Position für die Zukunft hinsichtlich eines Verbots von Demonstrationen bzw. Kundgebungen von Querdenken?

Die Geschehnisse rund um den 3. Juni 2021 werden in die zukünftige Bewertung von Versammlungen der Querdenker-Szene mit einfließen. Die bisherige, regelmäßig großzügige Verfahrensweise der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Trennung von Kundgebung und Gegenkundgebung, die sich in den letzten Jahren durchaus bewährt hatte, wird in Zukunft durch restriktivere Entscheidungen ersetzt werden, soweit dies örtlich möglich und in der Sache angezeigt ist.